

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Unteroffiziere des Standortes Hof gründen eine Unteroffizierheimgesellschaft (im Folgenden UHG genannt).

Sie führt den Namen "Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V." und ist im Vereinsregister einzutragen. Sitz und Gerichtsstand ist Hof/Saale.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen.
2. Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des gemeinsamen Bewirtschaftungsbetriebes für die Heime der OHG- und UHG Hof e.V. geregelt.
3. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland der UHG Räume in der Oberfranken-Kaserne Hof im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 01.06.1983, zur Bewirtschaftung.
4. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der ZDv 60/2 zu stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die UHG umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4

Aufnahme

- a) Ordentliche Mitglieder können werden,
 - Unteroffiziere die einer am Standort Hof stationierten Einheit angehören.
 - Unteroffiziere im Ruhestand, die im Einzugsgebiet des Standortes Hof wohnhaft sind.
 - Unteroffiziere der Reserve, die einer am Standort Hof stationierten Einheit angehörten.
 - Mannschaftsdienstgrade ab der Besoldungsgruppe A5, die einer am Standort Hof stationierten Einheit angehören.
 - Beamte des mittleren Dienstes am Standort Hof.
 - Arbeitnehmer von Entgeltstufe 4 bis 9 am Standort Hof.

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

- b) Außerordentliche Mitglieder können werden
 - Unteroffiziere der verbündeten Streitkräfte, die am Standort Hof Dienst leisten.
 - Personen nach Abs. a, die zukommandiert oder abgeordnet sind.
 - andere der Gesellschaft nahe stehende Persönlichkeiten auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und mit Genehmigung des Vorstandes, sofern das Verhältnis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ausgewogen bleibt.
 - Mannschaftsdienstgrade die einer am Standort Hof stationierten Einheit angehören.
- c) Ehrenmitglied können werden
 - Personen, die sich um die UHG und den Unteroffizierstand besonders verdient gemacht haben und
 - durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt wurden.

§ 5

Aufnahmeformalitäten

- a) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen.
- b) Außerordentliche Mitglieder können nur auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes aufgenommen werden.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Ältestenrat angerufen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung der UHG und der Heimordnung des Bewirtschaftungsbetriebes und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird am Ende des laufenden Jahres wirksam.
- c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen bei unehrenhaftem, unkameradschaftlichem Verhalten und groben Verstößen gegen die Satzung oder die Heimordnung.

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, durch Abstimmung des Vorstandes und des Ältestenrates. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen, vom Tage des Beschlusses gerechnet, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bei Fristversäumnis erlangt der Ausschluss Rechtskraft.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Beitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Der Beschluss erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Der Beitrag wird jährlich im Voraus vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
- b) Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich nur für kulturelle, gesellschaftliche und weiterbildende Zwecke, die im Interesse der Allgemeinheit der Mitglieder liegen, verwandt werden.
- c) Vermögensrechtliche Ansprüche beim Austritt, Ausschluss, bei Versetzung oder Streichung eines Mitgliedes können nicht geltend gemacht werden.
Ausgenommen davon sind der UHG gegebene Darlehen oder geliehene Sachwerte.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

§ 9

Vermögen, Haftung

- a) Das Vermögen der UHG besteht aus dem Kassenstand und dem UHG-eigenen Inventar. Überschüsse aus Veranstaltungen fallen dem Vereinsvermögen zu.
- b) Für sämtliche Verbindlichkeiten der UHG e. V. als Verein haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10

Organe

Organe der UHG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Revisoren

§ 11

Vorstand

Der Vorstand der UHG besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt; nur der 1. und 2. Vorsitzende sind ins Vereinsregister einzutragen.

- dem Kassierer und einem Stellvertreter
- dem Schriftführer und einem Stellvertreter
- dem Heim- und Wirtschaftsführer und einem Stellvertreter

§ 12

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung. Es werden jeweils in den einzelnen Vorstandsfunktionen die ersten (gerade Jahreszahl) und zweiten Vorstandsmitglieder (ungerade Jahreszahl) getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

Briefwahl ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl (Nachwahl) stattzufinden.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

§ 13

Befugnisse des Vorsitzenden

- a) Dem Vorsitzenden obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der UHG. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- b) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes, er beruft sie ein, so oft es die Lage erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich und muss an alle Vorstandsmitglieder ergehen.
- c) Der Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied der UHG zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für die UHG im Rahmen der Geschäftsordnung zu ermächtigen.

§ 14

Befugnisse des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind.
- b) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Protokoll aufzunehmen.
- c) Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für die UHG gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur mit Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.
- d) Der Heim- und Wirtschaftsführer ist für die Bewirtschaftung des Heimes verantwortlich und verwaltet das zum Heim gehörende Inventar. Er leitet alle Festlichkeiten und sorgt in Verbindung mit dem Veranstaltungsausschuss für einen guten Ablauf aller Veranstaltungen. Er ist der Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses.
- e) Die Verwaltung der UHG ist ehrenamtlich.

§ 15

Ältestenrat

Bei der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder drei zum Ältestenrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mitglieder dieses Organs sollten erfahrene Unteroffiziere, Beamte des mittleren Dienstes oder Arbeitnehmer von Entgeltstufe 4 bis 9 sein. Wählbar sind nur am Standort im Dienst befindliche Mitglieder.

Vorstandsmitglieder dürfen diesem Gremium nicht angehören.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen er von einer der Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Neuaufnahmen in - bei Ausschlüssen aus - der UHG, wenn er deshalb angerufen wird.
- d) Unterstützung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

Sämtliche personellen Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich, sie sind schriftlich festzulegen.

§ 16

Revision

Bei der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Revisoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und überprüfen mit dem Kassier die Richtigkeit der Kassenführung.

Die Revisoren sind befugt, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen.

Eine Prüfung muss innerhalb der letzten vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken. Die Revisoren haben den stattfindenden Mitgliederversammlungen einen Bericht zu erstatten.

§ 17

Mitgliederversammlung

Mindestens jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen, deren Termin vom Vorstand festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann zeitgleich mit der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Der Termin muss drei Wochen vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch Aushang am schwarzen Brett der Einheiten bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Anträge und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn alle am Standort stationierten Einheiten sich am Standort Hof befinden.

§ 18

Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin muss 3 Wochen vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben werden.

- a) Anträge, die bei der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

- b) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind
 1. der Jahresbericht
 2. der Rechnungsbericht und der Bericht der Revisoren
 3. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 4. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Revisoren
(Punkt 3 und 4 nur alle 2 Jahre)
 5. Anträge
 6. Sonstiges
- c) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- d) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, oder muss dieses auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder tun.
Die Bekanntgabe des Termins erfolgt schriftlich mit Angabe des Grundes durch Aushang am schwarzen Brett der Einheiten.
- e) Zur Wahl können nur ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- f) In der Jahreshauptversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- g) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Wahlvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Wahlvorstand führt auch die Neuwahl durch. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim.
- h) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle am Standort Hof stationierten Einheiten sich am Standort Hof befinden.

§ 19

Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung, Ausschüsse einzusetzen.

Die Zahl der Ausschussmitglieder und der Ausschüsse wird vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 20

Wahlausschuss

- a) Alle 2 Jahre wird durch die Jahreshauptversammlung ein Wahlausschuss von drei Personen aus der ordentlichen Mitgliedschaft gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
- b) Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten.

Unteroffizierheimgesellschaft Hof e.V.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Vorsitzende hat in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen zu leiten.

- c) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Vorstandswahl kandidieren.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr parallel.

§ 22

Heimordnung

Für die Räumlichkeiten der UHG ist die Heimordnung verbindlich.

§ 23

Auflösung

- a) Eine Auflösung der UHG erfolgt, wenn bei Neuwahl des Vorstandes ein neuer Vorstand nicht gewählt werden kann und der alte Vorstand den Aufgaben kommissarisch nicht nachkommen kann, oder wenn eine Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder die Auflösung der UHG beschließt.
- b) Das Vereinsvermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung eingetragenen Mitglieder zu gleichen Teilen.
- c) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 24

Satzung

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und die gültige Satzung.

§ 25

Gültigkeit der Satzung

Die alte Satzung vom 10.10.2012 wurde am 13.03.2014 in der Mitgliederversammlung überarbeitet und neu verfasst. Die neue Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wolfgang Hahn
StFw und 1.Vorsitzender

Michael Kuhaupt
OStFw und 2. Vorsitzender